OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851110/2/HW

Datum:
Linz, 17. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der H S GmbH, Adresse, vertreten durch die B G RA GmbH, Adresse, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 1. Oktober 2018 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht 2018 gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht in Höhe von insgesamt EUR 119.838,75 für das Jahr 2018 besteht.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei.

II.1. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht danach von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf verfügt über die im angefochtenen Bescheid genannte Berechtigung (Wortlaut: Betrieb eines Sägewerkes) am Standort Adresse, Fachgruppenmitgliedschaft: Fachgruppe OÖ der Holzindustrie. Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangen Jahres beträgt EUR 4.314.654,97, der Rundholzeinsatz 431.031 Festmeter.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Das Bestehen der Berechtigung der Bf wurde bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und es wurde dies von der Bf auch nicht bestritten. Die Feststellungen zur Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme sowie dem Rundholzeinsatz folgen aus den eigenen Angaben der Bf in den Einwendungen und stimmen mit den Zahlen im angefochtenen Bescheid überein.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Insbesondere steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig fest (siehe II.1.) und es ist ein Verwaltungsgericht im Übrigen auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ vom 11. April 2018, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 22. Juni 2018 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2018). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt betragen 2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme zuzüglich EUR 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des dem gegenständlichen Vorschreibungsjahr vorangegangen Jahres gesamt den im angefochtenen Bescheid festgestellten Betrag von EUR 119.838,75. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der Grundumlagenverordnung 2018 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagenverordnung 2018.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Verordnung rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in Beschwerdeverfahren betreffend die Grundumlage für das Jahr 2016 beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016 (im Folgenden: Grundumlagenverordnung 2016), als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurde vom Landesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den entscheidungserheblichen Sachverhalt (selbst) ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam er jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis unter anderem aus, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle, unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien und im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vorliege. Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der

Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde. Die Weiterleitung von Mitteln an die Arbeitsplattform „Forst-Holz-Papier“ bzw. von dort an weitere Rechtsträger sei, so das Höchstgericht, nicht gesetzwidrig.

III.2.2. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Grundumlagenverordnung 2016 besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes daher kein Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Grundumlagenverordnung 2018 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu ergänzend noch Folgendes auszuführen:

III.2.2.1. Betreffend den von der Bf vorgebrachten Umstand, wonach zunächst die Verordnung Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. Oktober 2017 betreffend die Grundumlage 2018 beschlossen wurde, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Dezember 2017 unter anderem Folgendes ausführt:
„Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Holzindustrie hatte bereits mit Verordnung vom 2. Oktober 2015 entsprechend § 3 Abs 1 der Umlagenordnung der Bundeskammer die Grundumlage für das Jahr 2016 festgelegt, wobei diese Verordnung mit den gleichen Mängeln belastet war, die zur Aufhebung der genannten Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof führten. Nach Kundmachung dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 2016, V136-141/2015, setzte die Fachgruppe Holzindustrie der WKOÖ die Vorschreibung der Grundumlagen aus und erließ die nunmehr angefochtene Verordnung betreffend die Grundumlage 2016 in dem Bemühen, zumindest formal eine dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Rechtslage zu schaffen. [...] Die gesetzliche Grundumlage sieht vor, dass an Sachverhaltselemente aus dem Vorjahr angeknüpft wird. In einem derartigen Fall entfaltet jegliche Umlagenvorschreibung während des Jahres indirekte Rückwirkung, zwangsläufig entfaltet daher auch jede Ersatzverordnung, ungeachtet dessen, dass normaufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes – sofern er nichts anderes ausspricht – grundsätzlich pro futuro gelten, eine Rückwirkung. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes bedarf es in einem solchen Sonderfall keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung rückwirkender Verordnungen, und es ist dieser Gedanke nicht nur auf eine Ersatzverordnung selbst anwendbar, sondern auch auf die hier angefochtene Verordnung betreffend jenes Jahr, in dem das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Verordnungen für Vorjahre

kundgemacht wurde, wurde sie doch nachweislich zu dem Zweck geschaffen, diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen."

Der Verfassungsgerichtshof anerkannte daher den „Sonderfall" der unterjährigen Beschlussfassung, die den Zweck verfolgt, einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Dieser „Sonderfall" führte dazu, dass die unterjährige (zweite) Beschlussfassung für das Jahr 2016 nicht beanstandet wurde. Das Landesverwaltungsgericht geht angesichts dieser Rsp des Höchstgerichts daher davon aus, dass trotz des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Oktober 2017 die gegenständliche Beschlussfassung vom 11. April 2018 nicht rechtswidrig war, zumal auch damit ein der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes konformer Zustand hergestellt werden sollte. Daran ändert im Übrigen auch der Beschluss vom 23. März 2018 nichts, zumal dieser ohnedies – wie die Bf selbst vorbringt – nicht verlautbart wurde und sohin keine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung einer Grundumlage darstellen kann.

III.2.2.2. Zum Vorbringen der Bf betreffend die unterschiedlichen Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen, die („formale") Einheitlichkeit Bemessungsgrundlagen, die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage sowie die „Weiterleitung" von Mitteln ist auszuführen, dass diesbezügliche Bedenken bereits im Zuge der Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2016 an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden und der Verfassungsgerichtshof keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Verordnung erkannte. An dieser Rechtsansicht hat das Höchstgericht auch festgehalten (vgl. etwa VfGH 12.3.2019, E 1978/2018-6). Aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes ist angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine Anfechtung der Grundumlagenverordnung 2018 aufgrund dieser Bedenken nicht (mehr) erforderlich, zumal die Grundumlagenverordnung 2016 inhaltlich im Wesentlichen der Grundumlagenverordnung 2018 entspricht.

Zum Vorbringen der Bf in der Beschwerde, wonach die „Ausführungen des VfGH auf unrichtigen Annahmen" beruhen würden und der „VfGH [...] sich nämlich auf Umstände gestützt [habe], welche in keiner Weise im Rahmen eines Beweisverfahrens (und im gebotenen Ausmaß) erhoben" worden wären (Seite 9 der Beschwerde), der „VfGH [es] verabsäumt [habe], die Mittelaufbringung ins Verhältnis zum Produktionswert der einzelnen Berufsgruppen zu setzen" (Seite 15 der Beschwerde), „der VfGH wesentliche Fakten überhaupt nicht erhoben [hätte], um eine abschließende Entscheidung über dieses Thema zu fällen" (Seite 22 der Beschwerde) oder der „VfGH [verkennt], dass ein direkter Bezug zwischen den GU b-Mitteln und den an FHP weitergeleiteten Mitteln" bestehe (Seite 25 der Beschwerde), ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof den für ihn entscheidungserheblichen Sachverhalt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung selbst festgestellt und auf dieser Basis die Gesetzmäßigkeit der

Grundumlagenverordnung 2016 geprüft hat. Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Sachverhaltsprüfung nicht beschränkt (vgl. etwa VfSlg 5100/1965) und geht davon aus, dass es für den Fall, dass der Tatbestand noch einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, die Pflicht des Verfassungsgerichtshofes ist, diese durchzuführen (VfSlg 1412/1931 zu Bescheidbeschwerden [nunmehr Erkenntnisbeschwerden]). Aufgrund jenes Vorbringens der Bf, welches letztlich im Ergebnis Bedenken betrifft, die bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend die Grundumlagenverordnung 2016 waren (vgl. insbesondere die Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. der gesetzlichen Grundsätze der Bemessung der Grundumlage, die „Weiterleitung“ von Mitteln sowie die unterschiedlichen Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen), sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten, zumal die Grundumlagenverordnung 2018 inhaltlich im Wesentlichen der Grundumlagenverordnung 2016 entspricht. Auch die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen (durch das Landesverwaltungsgericht) waren somit schon deswegen nicht erforderlich.

III.2.2.3. Zum Vorbringen, wonach Grundumlage 2018 eine „parafiskalische Abgabe“ darstelle, der „Tatbestand des Art 107 Abs 1 AEUV erfüllt“ sei und der „Mittelzufluss an FHP beihilferechtswidrig“ sei, ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof die Behauptung, es handle sich um eine parafiskalische Abgabe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV als nicht geeignet angesehen hat, die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes darzutun (vgl. VfGH 12.3.2019, E 1978/2018-6). Auch für das erkennende Landesverwaltungsgericht ergeben sich aus dem diesbezüglichen Vorbringen der Bf keine Bedenken hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Verordnung. Im Übrigen ist die Grundumlage b) zwar als Holzwerbebeitrag vorgesehen, eine zwingende beihilferechtswidrige Verwendung von Mitteln lässt sich den bestehenden Rechtsgrundlagen hingegen nicht entnehmen (vgl. dazu auch etwa VwGH 7.10.2010, 2009/17/0179). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf ergeben sich daher keine Bedenken gegen die Einhebung der Grundumlage 2018.

III.2.3. Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Zu den Beweisanträgen in der Beschwerde betreffend den Hintergrund des Rechtsstreits (Beweisanträge in Punkt 1. der Beschwerde) ist auszuführen, dass es auf diese Beweistatsachen nicht ankommt. Die beantragten Beweisaufnahmen in Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlagen waren ebenfalls nicht erforderlich, da sich das Landesverwaltungsgericht bereits aus den in Punkt II.2. dargelegten Überlegungen nicht veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den

Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht nach der Rsp des Verwaltungsgerichthofs auch nicht verpflichtet, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichtshof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098 und 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Zur entscheidungswesentlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Grundumlagenverordnung 2018 ist auf das bereits genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13.9.2017 (bzw. hinsichtlich des Vorbringens betreffend eine parafiskalische Abgabe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12.3.2019) und darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger